

SATZUNGSPLAN



STAND: 18.10.2023, AB

SATZUNGSTEXT

Präambel

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), erlässt die Stadt Bielefeld folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles (Satzungsplan) im Maßstab M 1:1000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und den nachfolgenden Bestimmungen (Satzungstext). Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben sich nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Es werden folgende Zulässigkeitsbestimmungen für die unter § 3 genannten Vorhaben festgesetzt:

- Es sind nur Wohngebäude oder kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig, die wegen ihrer geringen Störfaktoren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässig wären.
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen/ Carports gemäß § 12 BauNVO sind, bis auf die Vorgartenzone, innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig.
- Entlang der Straße Wandweg ist eine Vorgartenzone in einer Tiefe von 5 m von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Pro Grundstück ist jeweils ein Einzelhaus mit höchstens zwei Wohneinheiten (WE) zulässig.
- Der Baukörper muss sich, analog zur Bewertung des § 34 BauGB, hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 5 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/591-8961, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehreinheit - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Abgrenzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Landschaftsschutzgebiet (Quelle: GEOportal.NRW)
- Nachrichtliche Darstellung Deponie AA 386
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 13.12.2022

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Georinformation und Kataster
i.A.

Diese Satzung ist

am _____

vom Rat der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Oberbürgermeister

Dieser Entwurf wurde mit der Begründung

in der Zeit vom _____

bis _____ im Internet veröffentlicht und lag zusätzlich öffentlich aus.

Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist und die Auslegung sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
i.A.

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs. 6 BauGB

"WANDWEG"

VERFAHRENSSTAND:

ENTWURFSBESCHLUSS
EINSTELLUNG IN DAS INTERNET

DATUM:

PLANVERFASSER:

BAUAMT BIELEFELD, 600.32

PLANGEBIET:

NÖRDLICH UND SÜDLICH DER STRASSE
WANDWEG

GEMARKUNG/ FLUR:

GEMARKUNG Lämershagen-Gräfinghagen,
FLURE 4 UND 6

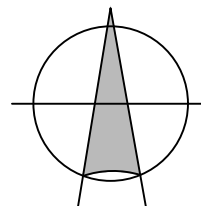
KARTENGRUNDLAGE:

LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG

MAßSTAB:

1:1.000

0 5 10 20 40 Meter

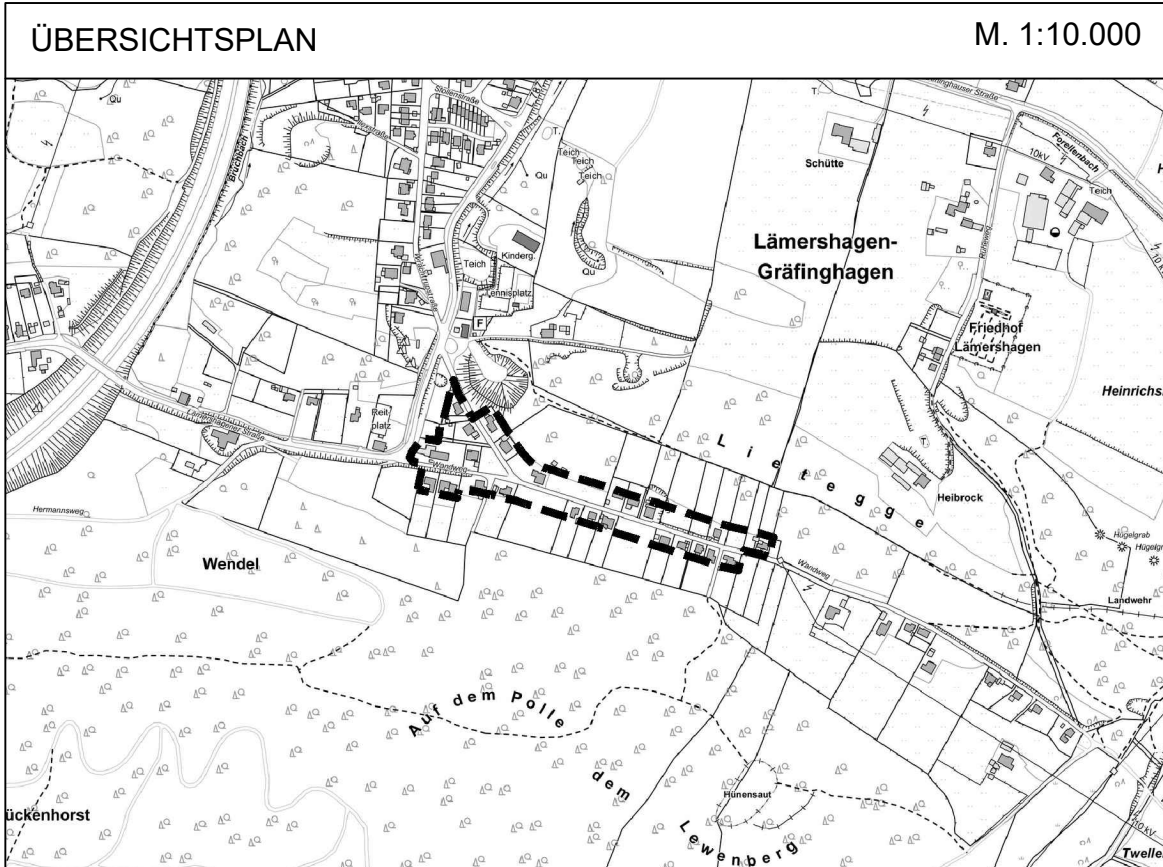


STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK: STIEGHORST

AUSSENBEREICHSSATZUNG
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

"WANDWEG"

VERFAHRENSSTAND: ENTWURF



SATZUNGSPLAN

AUSSENBEREICHSSATZUNG WANDWEG